

**Stellungnahme der Geschäftsstelle zum  
Verordnungsentwurf des Bundesministe-  
riums der Justiz einer „Verordnung über  
die Registrierung von beruflichen Betreu-  
ern“ (Betreuerregistrierungsverordnung –  
BtRegV)**

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 5/22) vom 5. April 2022

Der Deutsche Verein bedankt sich für die Übersendung des Verordnungsentwurfs zur Betreuerregistrierung und die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Da im Rahmen der Stellungnahmefrist eine Befassung der Gremien des Deutschen Vereins nicht möglich ist, äußern wir uns in Form einer Stellungnahme der Geschäftsstelle zu den nachfolgenden Punkten:

### **Zu §§ 2 und 12 BtRegV:**

§ 2 BtRegV definiert die für die Registrierung einer Betreuerin oder eines Betreuers vorausgesetzte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 BtOG) „persönliche Eignung“. Dazu konkretisiert § 12 BtRegV das zur Feststellung dieser persönlichen Eignung in § 24 Abs. 2 BtOG vorgesehene Gespräch der Stammbehörde. In Gestalt einer Soll-Vorschrift bestimmt § 12 BtRegV, dass das Gespräch mit „mindestens zwei Mitarbeitern der Stammbehörde“ geführt werden soll, wovon wiederum „mindestens einer über Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung“ verfügt. Die Inhalte des Gesprächs sollen in einem Protokoll festgehalten werden.

Aus der Begründung (S. 37) geht deutlich hervor, dass es in diesem Gespräch ausschließlich um eine berufsbezogene Beurteilung der persönlichen Eignung geht und dass hier vor allem keine Prüfung der Sachkunde stattfinden soll. Als Kriterien für die persönliche Eignung, die im Gespräch geprüft werden soll, nennt die Begründung zu § 2 BtRegV die Unterstützung Betreuter bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit unter (1) Einsatz der Methode unterstützter Entscheidungsfindung, (2) Respektieren des Vorrangs der Wünsche bei gleichzeitiger Beachtung ihrer Grenzen zum Schutz betreuter Menschen, (3) der Beachtung der Verpflichtung zum persönlichen Kontakt sowie (4) der Beachtung des Fördergedankens zur Wiederherstellung oder Verbesserung der rechtlichen Handlungsfähigkeit. Die Stammbehörde soll beurteilen, ob eine Person die „Gewähr dafür bietet“, ihre Aufgaben entsprechend dieser Kriterien (Inhalte des § 1821 BGB n.F. erfüllen zu können.

Ausweislich der Verordnungsbegründung (S. 38) sollen die Vorschriften zur Protokollierung wie auch zur Anzahl der teilnehmenden Behördenmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter dazu dienen, die Inhalte des Gesprächs transparent und für den Fall eines Rechtsstreits vor allem nachweisbar zu machen.

Die Vorgabe zur Mitarbeiterzahl stellt einen erheblichen Eingriff in die Organisation der behördlichen Arbeit dar und gerade kleinere Behörden mit nur wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden überdurchschnittliche Personalressourcen für diesen Vorgang vorhalten müssen. Zwar schafft die Möglichkeit der Hinzuziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Behörden in Absatz 1 Satz 2 eine gewisse Flexibilität, jedoch ist zu erwarten, dass auch umgekehrte Unterstützungsersuchen auf die jeweilige Behörde zukommen werden.

**Es wird angeregt, diese Vorgabe noch einmal zu überprüfen. Gegebenenfalls ist es ausreichend, Transparenz und Nachprüfbarkeit mittels des bereits in § 12 Abs. 2 BtRegV vorgesehenen Protokolls sicherzustellen. Es wird insoweit angeregt, alternativ auch die Möglichkeit der gemeinsamen Unterschrift des Protokolls aller Gesprächsteilnehmer vorzusehen.**

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Anja Mlosch.

## Zu §§ 4 ff., 7 BtRegV:

Die für die Registrierung erforderliche Sachkunde i.S.v. § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG i.V.m. § 3 BtRegV ist entsprechend § 24 Abs. 1 Nr. 5 mittels „geeigneter Nachweise“ gegenüber der Stammbehörde zu belegen. Was die Sachkunde beinhalten muss, legt § 3 BtRegV i.V.m. der zugehörigen Anlage fest. Was geeignete Nachweise sind, konkretisieren die §§ 4 ff. BtRegV. So kann dies zum einen das Zeugnis (1) über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studiengangs einer Hochschule oder eines mit einer Hochschule kooperierenden Aus- und Weiterbildungsträgers sein oder (2) des Anbieters eines anerkannten Sachkundelehrgangs. Daneben sieht die BtRegV in § 7 auch den „anderweitigen Nachweis“ vor, durch (1) Zeugnisse oder (2) sonstige Leistungsnachweise, sofern sie „den Erwerb aller Kenntnisse nach § 3 belegen“. Das gilt auch für den Nachweis für Teilbereiche.

Dazu gibt die Verordnungsbegründung allerdings den einschränkenden Hinweis, dass Arbeitszeugnisse oder Bescheinigungen über Berufserfahrung nicht als Nachweise geeignet sind (S. 30). Das dürfte zu einer erheblichen Einschränkung bei der Gewinnung rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer aus dem Bereich der Quereinsteiger führen (Bankangestellte etc.) und damit möglicherweise zu einer weiteren Verschärfung des Mangels an Betreuerinnen und Betreuern.

**Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit eine Ausweitung des Begriffs „anderweitiger Nachweise“ notwendig ist (z.B. auf Berufsabschlüsse, Arbeitszeugnisse etc.), um einer möglichst großen Zahl geeigneter Personen einen Anreiz zur Aufnahme der Betreuertätigkeit zu bieten.**

**Weiterhin wird angeregt, dass die Stammbehörde, der ein „Teilnachweis“ vorgelegt wird, auf Antrag gemäß § 7 Abs. 4 BtReg nicht nur über das „Ob“, sondern auch über Art und Umfang der weiteren Teilkenntnisse zu befinden hat, die ihrer Prüfung zufolge noch fehlen.** Nur so können potenzielle Betreuerinnen und Betreuer sinnvoll planen und abschätzen, welche Lehrgangsmodule von ihnen noch zu besuchen und zu finanzieren sind und so eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Beruf des Berufsbetreuers/der Berufsbetreuerin für sie in Betracht kommt.

In § 7 Abs. 5 BtRegV ist für Antragsteller „mit der Befähigung zum Richteramt“ lediglich eine Nachweiserleichterung vorgesehen. Die Begründung weist darauf hin (S. 31), dass nicht „ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass ein Volljurist“ sich Rechtskenntnisse zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen, zu betreuungsrelevanten Erkrankungen und Behinderungen sowie betreuungsspezifische soziale und kommunikative Kenntnisse „selbständig aneignen kann“.

**Da der erfolgreiche Abschluss beider juristischen Staatsexamen die Befähigung zur betreuungsrichterlichen Tätigkeit einschließt, wird gebeten, noch einmal zu prüfen, ob eine darüberhinausgehende Ausbildungsverpflichtung für den Beruf des rechtlichen Betreuers/der rechtlichen Betreuerin verhältnismäßig ist. Auch mit Blick auf die knappe Ressource rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer wird angeregt, Antragstellerinnen und Antragsteller mit Befähigung zum Richteramt keine darüberhinausgehende Nachweisverpflichtung aufzuerlegen.**

**Dasselbe gilt für den erfolgreichen Studienabschluss in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit** (§ 7 Abs. 6 BtRegV). Auch für diese Studiengänge erscheint eine ergänzende Ausbildungsverpflichtung den Zugang zum Beruf unverhältnismäßig zu erschweren.

#### **Zu § 9 Absatz 2 BtRegV:**

Für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen sieht § 9 Bt-RegV vor, dass eine Sachkundeprüfung abzulegen ist, sofern sich die nachgewiesene Sachkunde nach Art und Umfang wesentlich von den inhaltlichen Anforderungen des Sachkundelehrgangs (§ 3 BtRegV) unterscheidet. Aus der Begründung des Verordnungsentwurfs (S. 35) geht hervor, dass „die Einzelheiten der Durchführung der spezifischen Sachkundeprüfung“ zuständige Stammbehörde nach den „Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG“ festlegt. Bei diesem Vorgehen werden sich von Behörde zu Behörde unterschiedliche Prüfungskonzepte ergeben, was zum einen zu einem erheblichen Aufwand für die einzelnen Stammbehörden führen wird und zum anderen zu Rechtsunsicherheit wegen Uneinheitlichkeit der Prüfung.

**Es wird angeregt in der Verordnung (jedenfalls bundesland-)einheitliche Vorgaben für die Sachkundeprüfung vorzusehen.**

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend